

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_446]

Einschreiben

(bitte sorgen Sie selbst
für die interne Postverteilung)

- **persönlich** -
Richterin Karn

cc:
RiAG Hörauf
RiAG Kaltbeitzer
Amtsgericht Ebersberg
- Abteilung Strafsachen –

Amtsgericht Ebersberg
- Abteilung Strafsachen –
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Vaterstetten, 25.05.2023

Ihr Zeichen: **17 Js 29329/22**

Ihr Beschluss vom 17.05.2023 ([IG_K-JU_445])

meine Zeichen [IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_446] ff.

alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>, die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

Unterstellung von Beleidigungen bis zum Eintreffen des sogenannten „Strafbefehls“ ohne „Tat“-Angabe

Sehr geehrte RiAG Frau Karn,

offensichtlich haben Sie/sie es beim Amtsgericht Ebersberg mit der Einhaltung der Strafprozessordnung (StPO) nicht so sehr.

1) Zur Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs gegen RiAG Kaltbeitzer durch die RiAG Karn

Im **Anhang** dieses Schreibens ist Ihr am 22.05.2023 abgesendeter und am 24.05.2023 eingegangener Beschluss vom 17.05.2023 zur Zurückweisung meines Ablehnungsgesuchs wegen Befangenheit des Richters Kaltbeitzer ([IG_K-JU_445]) detailliert analysiert und kommentiert. Ihr Beschluss ist eine Ansammlung von **Lügen, Verfahrensfehlern (Brüchen der StPO) Straftaten** und **Verfassungsbrüchen**, weshalb Ihr **Beschluss rechtsunwirksam** ist.

Konkret umfasst Ihr Beschluss

- **4x vorsätzliche, bewusst unwahre Behauptungen** (ugs: **Lügen**)
- **Brüche der §§ 24 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 3, 26a Abs. 1, 29 Abs. 3 StPO**
- **2x Rechtsbeugungen nach § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB Verbrechen**
- **Verfassungsbrüche nach Artikel 20 Abs. 3, 97 Abs. 1 und Bruch der grundrechtsgleichen Rechte nach 101 Abs. 1, 103 (1) GG**

Nachdem der RiAG Kaltbeitzer zu den Feststellungen seiner Straftaten NICHTS zu kommentieren, zu korrigieren, zu widersprechen, zu widerlegen, ... hatte und hat ([IG_K-JU_440]), versuchen Sie es jetzt mit der **Methode_1** der **bundesdeutschen Staatsanwälte**, mit der sie Ermittlungen zu Straftaten von Mitarbeitern aus Behörden durch **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)** und **Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB)** verhindern: sie praktizieren ausnahmslos ein **extremes Dummstellen** ([IG_S13])

20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte; Kap. I „Die Staatsanwälte“, insb. Kap. 4.1 S. 55ff). Sie versuchen hier das Gleiche, Sie sehen absolut NICHTS, „die aufgezählten Straftaten wurden nicht verwirklicht“. Wenn Sie die Feststellung Ihres **extremen Dummstellens** nicht ertragen, dann gäbe es eine zweite Möglichkeit der Erklärung: Ihre **Fähigkeit des „erkennenden Lesens“** erreichte **nicht einmal das Grundschulniveau**; das würde aber die Frage aufwerfen, wie Sie mit diesem handicap hätten Richterin werden können.

2) **Besorgnis der Befangenheit RiAG Karn**

Aus den Akten des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten/Angeschuldigten Az **17 Js 29329/22** inkl. der von mir wegen Fehlens ergänzten Beweisdokumente ([\[IG_K-JU_437\]](#)) gehen derzeit folgende Täter mit den jeweils vorgeworfenen Straftaten hervor:

- **Frau Wagner-Kürn (Richterin im Sozialgericht München)**
 - 429 mal Verbrechen davon:
 - § 339 Rechtsbeugung i.V.m. §12 StGB Verbrechen
 - § 27 Beihilfe zu
 - § 263 Betrug im besonders schweren Fall StGB
 - § 240 Nötigung StGB
 - § 253 Erpressung StGB
 - 2 mal § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB
- **Birgitta Lang (Angestellte bei AOK Bayern)**
 - § 186 Üble Nachrede StGB
 - § 164 Falsche Verdächtigung StGB
- **POKin Degelmann (KPI Erding)**
 - §§ 160, 163 StPO
 - § 186 Üble Nachrede StGB
 - § 164 Falsche Verdächtigung StGB
 - § 27 Beihilfe StGB
 - zu den Straftaten der N. Hürter (StA München I)
- **Dr. Edith Mente (Präsidentin des Sozialgerichts München)**
 - § 186 Üble Nachrede StGB
 - § 164 Falsche Verdächtigung StGB
 - § 27 Beihilfe StGB
 - zu den Straftaten der Richterin Wagner-Kürn
- **Hajo Tacke (Ltd OStA Staatsanwaltschaft München II)**
 - § 164 Falsche Verdächtigung StGB
 - §§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB
 - für die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn
- **N. Hürter (Staatsanwältin München II)**
 - § 186 Üble Nachrede StGB
 - § 164 Falsche Verdächtigung StGB
 - Methode 3** (zur Aktenmanipulation und Vertuschung § 164 StGB geg. N. Hürter u Hajo Tacke)
 - §§ 151, 152, 154, 154a, 158, 160, 171 StPO
 - §§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB
 - für die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn
 - § 274 Urkundenunterdrückung StGB
 - § 267 Urkundenfälschung StGB
 - § 269 Fälschung beweiserheblicher Daten StGB
 - § 344 Verfolgung Unschuldiger StGB
 - § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB
- **Frau Hengstberger (AG Ebersberg)**
 - § 132 Amtsanmaßung StGB
 - § 206 Verletzung des Postgeheimnisses StGB
- **Dieter Kaltbeitzer (RiAG Ebersberg)**
 - § 186 Üble Nachrede StGB
 - § 164 Falsche Verdächtigung StGB
 - §§ 147, 152, 158, 160, 171 StPO
 - § 339 Rechtsbeugung StGB
 - § 240 Nötigung StGB

§ 253 Erpressung StGB
§§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB
für die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn
§ 274 Urkundenunterdrückung StGB
§ 267 Urkundenfälschung StGB
§ 269 Fälschung beweisheblicher Daten StGB
§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB
§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

• **Herr Lenhart (Direktor AG Ebersberg)**

§§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB
für die Straftaten des Richters Dieter Kaltbeitzer
§ 158 StPO

• **Herr Heidenreich (OStA (HAL) Staatsanwaltschaft München I)**

§§ 339 i.V.m. 12 StGB Rechtsbeugung/Verbrechen
§§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB
für die Straftaten der Verantwortlichen der AOK Bayern
für die Straftaten der Verantwortlichen der DAK Hamburg
für die Straftaten der Richter des Bayerischen Landessozialgerichts

Methode 1 (zur Verweigerung der Strafverfolgung)

§§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB
für die Straftaten der StA Hürter

Methode 3 (zur Aktenmanipulation und Vertuschung § 344 StGB geg. N. Hürter)

Wie Sie Frau Richterin Karn aus den Akten ja hinlänglich wissen, gelten die Gesetze, hier insbesondere die Strafprozessordnung (**StPO**), das Strafgesetzbuch (**StGB**) und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) ja auch für Sie. Wie Sie bereits aus meinen diversen Schreiben (Az **17 Js 29329/22**) wissen, erwarte ich, dass die Richter des Amtsgerichtes Ebersberg Straftaten verfolgen, insbesondere dann, **wenn die zugehörige Staatsanwaltschaft wegen eigener massiver Straffälligkeit dafür nicht mehr in Frage kommt.**

§ 158 Strafanzeige; Strafantrag StPO

(1) **Die Anzeige einer Straftat** und der Strafantrag **können bei** der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und **den Amtsgerichten** mündlich oder **schriftlich angebracht werden.** [...]“

Diese Prozessmaxime ist strafrechtlich durch die sog. **Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen)** abgesichert:

§ 258 Strafvereitelung StGB

- (1) **Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.**
- (3) **Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.**
- (4) **Der Versuch ist strafbar.**
- (5) **Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.**
- (6) **Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.**

§ 258a Strafvereitelung im Amt StGB

- (1) **Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.**
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**
- (3) **§ 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.**

Bis auf die erst mit dem Schreiben vom **17.05.2023** (**[IG_K-JU_444]**), also zeitgleich mit Ihrem Beschluss, festgestellten Strafvereitelungen im Amt nach §§ 258, 258a StGB durch die Richterin

Hörauf sind Ihnen ja aus der Bearbeitung meines Ablehnungsgesuches (**Pkt. 1**) die oben aufgelisteten Straftaten der diversen anderen Personen aus der Akte **17 Js 29329/22** bekannt - gegen diese aus der Akte ersichtlichen Straftaten (obige Liste) haben auch Sie **keine geeigneten adäquaten Maßnahmen** zur Einleitung von entsprechenden Ermittlungen wegen **dieser** Straftaten unternommen.

§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO

(1) [...]

(2) **Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.**

(3) **Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.**

Hiermit stelle ich nach **§ 24 StPO** das Gesuch Sie, die **Richterin Frau Karn** wegen Besorgnis der Befangenheit im Verfahren Az. **17 Js 29329/22** abzulehnen, weil sie: „zur Durchsetzung dieser politisch motivierten Willkürjustiz Rechtsbrüche (**eigene Rechtsbrüche unter Pkt. 1 und Strafvereitelungen im Amt unter Pkt. 2**) begangen hat (= **Grund der Ablehnung**).

Ich verlange entsprechend **§ 24 Abs. 3 StPO** mir „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO

(1) „Das Ablehnungsgesuch ist bei dem **Gericht**, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]“

§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag

(1) „Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...]“

Nach **§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters StPO Abs. 1 und 3 Nr. 1** gilt:

„(1) **Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.**

(2) [...]

(3) **Über die Ablehnung ist spätestens vor Ablauf von zwei Wochen und stets vor Urteilsverkündung zu entscheiden. Die zweiwöchige Frist für die Entscheidung über die Ablehnung beginnt**

1. mit dem Tag, an dem das Ablehnungsgesuch angebracht wird, [...]“

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anhang 20230525_Rüter_ANALYSE und KOMMENTIERUNG des Beschlusses der RiAG Karn des Amtsgerichts Ebersberg vom 17.05.2023 zur Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs des Dr. Arnd Rüter wegen Befangenheit des Richters Kaltbeitzer

ANALYSE und KOMMENTIERUNG

des Beschlusses der RiAG Karn des Amtsgerichts Ebersberg vom 17.05.2023
zur Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs des Dr. Arnd Rüter
wegen Befangenheit des Richters Kaltbeitzer ([\[IG_K-JU_445\]](#))

Dr. Arnd Rüter 25.05.2023

(Originaltexte des Beschlusses kursiv times new roman)

In dem Strafverfahren gegen Dr. Rüter Arnd [...] wegen Beleidigung

Das Strafverfahren hat nicht „Beleidigung“ zum Gegenstand, sondern **unterstellte Beleidigungen** ohne dass bisher **Beweise** für diese Unterstellungen erbracht wurden.

erlässt das Amtsgericht Ebersberg durch die Richterin Karn am 17. Mai 2023 folgenden
Beschluss

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch ist zulässig aber unbegründet und war daher zurückzuweisen, § 27 StPO. Die Begründetheit liegt nicht vor, da die Besorgnis der Befangenheit nicht besteht.

Das nennt man **Zirkelschluss**:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Zirkelschluss>: Ein **Zirkelschluss**, **Zirkelbeweis**, **logischer Zirkel**, **Kreisschluss** oder auch **Hysteron-Proteron** (aus [altgriechisch](#) ὕστερον πρότερον *hýsteron próteron*, wörtlich „das Spätere [ist] das Frühere“), ist ein **Beweisfehler**, bei dem die Voraussetzungen das zu Beweisende schon enthalten. Es wird also behauptet, eine **Aussage** durch **Deduktion** zu **beweisen**, indem die Aussage selbst als Voraussetzung verwendet wird. Er wird auch als **Circulus vitiosus** (aus [lateinisch](#) *circulus vitiosus*, wörtlich *fehlerhafter Kreis*) oder **Teufelskreis** [...] bezeichnet.

„Die Begründetheit liegt nicht vor, da die Besorgnis der Befangenheit nicht besteht“, umgekehrt gilt: „Die Besorgnis der Befangenheit besteht nicht, da die Begründetheit nicht vorliegt“. Die Begründung des Beschlusses ist, in klaren Worten, **die Aussage des reinen Nichts**.

Die durch den Antragsteller vorgebrachten Tatsachen begründen ein Ablehnungsgesuch nicht.
Das ist eine Behauptung ohne Begründung, die insbesondere darauf basiert, dass die RiAG Karn die **vorgebrachten Tatsachen** ignoriert (**nicht sieht, nicht sehen will**, was stark erinnert an die **Methode 1 der bundesdeutschen Staatsanwälte** ([\[IG_S13\] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte](#); Kap. I „Die Staatsanwälte“, insb. Kap. 4.1 S. 55ff)

Der zuständige Richter am Amtsgericht Kaltbeitzer hat in Vertretung für die Richterin am Amtsgericht Hörauf am 01.02.2023 einen Strafbefehl erlassen.

Eine dienstliche Stellungnahme ist am 20.03.2023 erfolgt.

Es ist hier nicht von irgendeiner Stellungnahme die Rede, sondern von einer „dienstlichen Stellungnahme“, nach:

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO, Absatz 3

(3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Die **dienstliche Stellungnahme** ([\[IG_K-JU_440\]](#)) nimmt allerdings **nicht** in Entsprechung zu **§ 26 Ablehnungsverfahren StPO Abs. 3** zum **Ablehnungsgrund** - die im Schreiben des Beschuldigten/Angeschuldigten [\[IG_K-JU_425\]](#), [\[IG_K-JU_432\]](#), [\[IG_K-JU_437\]](#) und [\[IG_K-JU_438\]](#) **vorgeworfenen und belegten Gesetzesbrüche** - Stellung, insofern ist es lediglich eine Bestätigung, dass die Feststellungen über die vielfachen Rechtsbrüche an die richtige Person adressiert worden sind (Schreiben vom 05.05.2023 [\[IG_K-JU_441\]](#)). Da die Stellungnahme nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, gibt es also de facto keine „dienstliche Stellungnahme nach **§ 26 StPO**“.

Die Feststellung der RiAG Karn „Eine dienstliche Stellungnahme ist am 20.03.2023 erfolgt“ ist also eine **bewusst unwahre Behauptung**, also eine **vorsätzlich** begangene (ugs. kurz:) **Lüge**.

Befangenheit liegt vor, wenn ein Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters gerechtfertigt ist.

Das ist eine ungenaue Wiedergabe des Gesetzestextes und unterstellt der gesetzlichen Regelung eine andere Bedeutung (... *wenn ein Misstrauen ...gerechtfertigt ist* ...). Die korrekte Wiedergabe lautet (...wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist ...):

§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO, Absatz 2

(2) Wegen **Besorgnis der Befangenheit** findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der **geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen**.

Diese Sprach- und Gesetzestextverdrehung, um einen anderen Gesetzesinhalt zu behaupten, erfüllt den Straftatbestand der **Rechtsbeugung nach § 339 StGB**.

Der **Absatz 2** des **§ 24 StPO** sagt es klar und deutlich „**wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen**“.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Ablehnungsgesuch>

Besorgnis der Befangenheit ist anzunehmen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen (§ 42 Abs. 2 ZPO, § 24 Abs. 2 StPO) . [...]

Ein solcher Grund ist dann gegeben, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln. **Tatsächliche Befangenheit oder Voreingenommenheit ist nicht erforderlich; es genügt schon der „böse Schein“**, d.h. der mögliche Eindruck mangelnder Objektivität. Entscheidend ist demnach, ob **das beanstandete Verhalten** für einen verständigen Verfahrensbeteiligten Anlass sein kann, an der persönlichen Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln. [...]

Darauf, ob der Ablehnende aus seiner Sicht den Richter für befangen hält, kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob sich der Richter selbst für befangen hält oder ob er objektiv befangen ist. **Denn Ablehnungsgrund ist entgegen der ungenauen Alltagssprache nicht die Befangenheit, sondern die Besorgnis der Befangenheit.**

[...] Daher enthält weder ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter noch ein Beschluss, mit dem das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wurde, notwendigerweise einen Vorwurf gegen den abgelehnten Richter (etwa des Inhalts, er habe einen Fehler gemacht).

Sind im Verfahren über die Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit die tatsächlichen Grundlagen schlüssig dargelegt, aber unaufklärbar, spricht der Anschein für die Besorgnis der Befangenheit. Hingegen ist für eine Entscheidung „im Zweifel zugunsten des Ablehnenden“ kein Raum, wenn es nur um dessen subjektive Bewertung objektiv feststehender Tatsachen geht.[...]

„Stellt sich die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs als **willkürlich** dar, verletzt dies das **Justizgrundrecht** des Antragstellers auf den **gesetzlichen Richter** (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) .[...]“

Die von der Richterin **nachgeschobene Erklärung**

Dies ist der Fall, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung eingenommen hat, die ihre Unparteilichkeit oder Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Das Vorliegen eines Ablehnungsgesuchs ist grundsätzlich vom objektiven Standpunkt eines vernünftigen bzw. verständigen Ablehnenden aus zu beurteilen. Reine subjektive und unvernünftige Vorstellungen und Gedankengänge des Antragstellers scheiden daher aus.

...ist keine gesetzliche, sondern ein privates Recht der Richterin Karn. Vielleicht ist dem Ablehnenden ja die innere Haltung, die der abgelehnte Richter Kaltbeitzer ihm gegenüber eingenommen hat, völlig egal (zumal sie ihm aus gesetzlichen Gründen ohnehin völlig egal sein muss), da der abgelehnte Richter und der Ablehnende ja nicht einmal die Gelegenheit hatten sich auch nur ansatzweise kennen zu lernen und darauf aufbauend innere Haltungen zueinander zu entwickeln, Vielleicht ist dem Ablehnenden ja völlig ausreichend, dass der RiAG Kaltbeitzer nachgewiesenermaßen massiv die Gesetze gebrochen hat und vielleicht sind ja diese nachgewiesenen Gesetzesbrüche des Richters Kaltbeitzer keine „reinen subjektiven und unvernünftigen Vorstellungen und Gedankengänge des Antragstellers“, sondern schlicht begangene Straftaten des Richters Kaltbeitzer inkl. solcher, die wegen ihrer Schwere als **Verbrechen** eingestuft werden.

Dies kann grundsätzlich der Fall sein, wenn ein Richter Straftaten begeht, die den Antragsteller betreffen.

Quod erat demonstrandum. Es kann nicht nur der Fall sein (Konjunktiv), sondern es ist hier der Fall (Indikativ).

Der Erlass des Strafbefehls durch den zuständigen Richter in Vertretung begründet die Besorgnis der Befangenheit jedoch nicht.

Schön, aber dies hat ja auch niemand behauptet.

Insbesondere wurden durch den Erlass des Strafbefehls die von dem Antragsteller auf S. 4 seines Schreibens vom 16.03.2023 aufgezählten Straftaten nicht verwirklicht.

Die Straftaten wurden im Schreiben des Beschuldigten/Angeschuldigten vom [\[IG_K-JU_425\]](#) vom 28.03.2023, [\[IG_K-JU_432\]](#) vom 16.03.2023, [\[IG_K-JU_437\]](#) vom 29.03.2023 und [\[IG_K-JU_438\]](#) vom 04.04.2023 vorgeworfen und belegt. Diese Informationen sind vollständig der Verfahrensakte **17 Js 29329/22** zu entnehmen.

Nachdem der Richter Kaltbeitzer zu den vorgeworfenen Straftaten NICHTS zu kommentieren, zu korrigieren, zu widersprechen, zu widerlegen, ... hatte und hat ([IG_K-JU_440]), versucht es jetzt die RiAG Karn mit dieser plumpen Tour „die aufgezählten Straftaten“ „wurden“ „nicht verwirklicht“. Dazu sind aus dem Schreiben vom 17.05.2023 an die RiAG Hörauf ([IG_K-JU_444]) zu wiederholen die begangenen und nachgewiesenen Straftaten des

- **Dieter Kaltbeitzer (RiAG Ebersberg)**
 - § 186 Üble Nachrede StGB
 - § 164 Falsche Verdächtigung StGB
 - §§ 147, 152, 158, 160, 171 StPO
 - § 339 Rechtsbeugung StGB
 - § 240 Nötigung StGB
 - § 253 Erpressung StGB
 - §§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB
für die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn
 - § 274 Urkundenunterdrückung StGB
 - § 267 Urkundenfälschung StGB
 - § 269 Fälschung beweiserheblicher Daten StGB
 - § 344 Verfolgung Unschuldiger StGB
 - § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

„Die Straftaten wurden nicht verwirklicht“ ist somit eine **bewusst unwahre Behauptung**, also eine **vorsätzlich** begangene (ugs. kurz:) **Lüge**.

Das Strafbefehlsverfahren ist ein summarisches Verfahren. Die Schuld des Täters muss hierbei nicht zur Überzeugung des Gerichts feststehen, es genügt ein hinreichender Tatverdacht (Meyer-Göfner, StPO, Vorb. zu § 407 StPO).

Zunächst einmal handelt es sich nicht um einen Text aus den Gesetzen, womit die RiAG **Verfassungsbruch** nach den **Artikeln 20 Absatz 3 und 97 Absatz 1 GG** und **Rechtsbeugung nach § 339 StGB** begeht. Leider ist auch die RiAG Karn nicht fähig korrekt zu zitieren: man weiß nicht, welche Sätze (auch die nachfolgenden Sätze?), welche Satzteile, welche Worte sind zitiert und welche sind von ihr erfunden oder aus bestehendem Text verdreht (sprachverdreht, rechtsverdreht, rechtsbeugt).

„Das Strafbefehlsverfahren ist ein summarisches Verfahren“?: Nein in vorliegender Anwendung ist es eine **Methode zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz gegen renitente Gesetzesgläubige durch Staatsanwälte im Auftrag der Parteienoligarchen mit unterstützender Bedenkenlosigkeit der Strafrichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Verhängung von Geldstrafen oder zur Bewährung ausgesetzter Haftstrafen bis zu 1 Jahr unter Aushebelung des grundrechtsgleichen Rechts auf „rechtliches Gehör“ nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz und des Art. 6 „Recht auf ein faires Verfahren“ der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** (siehe ([IG_S13]20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte, Kap. IV).

„Die Schuld des Täters muss hierbei nicht zur Überzeugung des Gerichts feststehen, es genügt“ dass die Staatsanwaltschaft und der „brav ausführende Strafrichter“ dem Beschuldigten/Angeschuldigten mit dieser Methode der politischen Willkürjustiz einen Denkkzettel verpassen wollen.

Ein hinreichender Tatverdacht liegt bereits dann vor, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch.

Wem muss es denn wahrscheinlicher sein? Dem Richter Kaltbeitzer oder der Richterin Karn oder dem Beschuldigten/Angeschuldigten, ...mit anderen Worten, wenn eine Verurteilung wahrscheinlich ihrer vorausschauenden Absicht des Verurteilens als Richter entspricht, also der rechtsbeugenden Vorverurteilung einer Willkürjustiz? Wenn also Willkürjustiz beabsichtigt ist, dann liegt also auch „hinreichender Tatverdacht“ vor.

Das Strafbefehlsverfahren wird auch den Interessen der Betroffenen gerecht, denen damit die Möglichkeit gegeben wird, ein Verfahren schnell, kostengünstig und ohne Aufsehen zu erregen. Ist dies nicht gewünscht, steht den Betroffenen die Möglichkeit des Einspruchs offen.

Diese Methode, hier „**Strafbefehlsverfahren**“ genannt ist natürlich ganz stark im Interesse der mit Strafbefehlen Verfolgten (z.B. Tierschänder oder Verkehrsrowdys), denn es hebt ja ihr **grundrechtsgleiches Recht auf „rechtliches Gehör“** aus, und natürlich jubeln sie, weil dies auch noch von den die Verfassung brechenden Staatsanwälten und Strafrichtern so „*schnell, kostengünstig und ohne Aufsehen zu erregen*“ durchgezogen wird. – **Ihr Zynismus Frau Richterin Karn ist kaum noch zu überbieten.**

Durch dieses strafprozessual gängige und zulässige Vorgehen (vgl. §§ 407 StPO ff.) hat der in

Vertretung zuständige Richter keine Straftatbestände verwirklicht. Der Richter am Amtsgericht Kaltbeitzler war für den Erlass des Strafbefehls zuständig.

Der Richter Kaltbeitzler hat durch das Handeln nach **§§ 407 StPO ff** nur ein wenig die **Verfassung (Artikel 103 (1) GG)** und die **Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel 6 EMRK)** gebrochen und außerdem ein wenig beitragen **die verfassungsmäßig garantierte Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative zu beseitigen**. Allerdings hat er dadurch, WIE er es getan hat, noch **ein paar Straftaten dazu gesammelt ([IG_K-JU_425])**.

..... Wenn dieses Vorgehen „*strafprozessual gängig*“ ist, dann würde einen wirklich interessieren, **wie viele Bürger der Bundesrepublik Deutschland mit diesem gängigen Vorgehen schon um ihre Grundrechte auf ein „fares Verfahren“ betrogen worden sind**. Und natürlich würde einen erst recht interessieren **wie viele Bundesbürger schon in ihrer speziellen Form zur Verübung von politischer Willkürjustiz in den Genuss dieser Methode gekommen sind**.

Die Behauptung, dass ein verfassungswidriges Verfahren ein „*zulässiges Vorgehen*“ sei, sagt alles über das „Rechtsverständnis“ der Richterin Karn. Die RiAG Karn ist nicht uptodate: sie weiß nicht, dass „das Amtsgericht Ebersberg [...] somit zugestimmt [hat], dass die Beschreibung der **Methode**“ [... Benennung und Referenz siehe oben] „korrekt ist und dass das Amtsgericht Ebersberg keine juristischen Einwände gegen diese Beschreibung und die Feststellung ihrer Anwendung im konkreten Fall (Az. **17 Js 29329/22**) durch die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft München II und die Mitarbeiter des Amtsgerichts Ebersberg hat.“ (04.04.2023 [\[IG_K-JU_438\]](#)).

Die Vertretung an sich ist keine Straftat, das hat jedoch auch niemand behauptet. Aber das was der Richter Kaltbeitzler in seiner Vertretung getan hat sind sehr wohl Straftaten.

Für den Angeklagten bestand die Möglichkeit des Einspruchs, welche er auch genutzt hat. Die eröffnete Möglichkeit des „**Einspruchs**“ um die im Strafbefehl befohlenen Tagessätze beim Richter nach unten zu „betteln“ ist kein Ersatz für das Recht auf ein faires Verfahren; Auszug aus der Rechtsmittelbelehrung ([\[IG_K-JU_424\]](#)):

„Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann auf einzelne **Beschwerdepunkte** beschränkt werden.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schuldspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen. [...]“

Der **Einspruch** wird als eine Ansammlung von **Beschwerdepunkten** gesehen, die von der Behörde Gericht locker vom Tisch gewischt werden (können). Der Beschuldigten/Angeschuldigten beschwert sich aber nicht, sondern er stellt eine Serie von nachgewiesenen Straftaten fest. Straftaten werden nicht per Beschluss durch die Behörde Amtsgericht vom Tisch gewischt, **sondern für die begangenen Straftaten haben sich die Täter (die begehenden Richter) persönlich zu verantworten**.

Das Schreiben vom 28.02.2023 ([\[IG_K-JU_425\]](#)) beginnt mit:

„Sie haben mir einen Strafbefehl zugesandt und mir mitgeteilt, ich könne ggf. wirksamen Einspruch dagegen einlegen. Ich erhebe jedoch **keinen Einspruch** dagegen, sondern

1) ich widerspreche Ihrer Behauptung, dass es einen solchen rechtskonformen Strafbefehl überhaupt gibt, und

2) ich widerspreche den in diesem sogenannten „Strafbefehl“ aufgelisteten Behauptungen über angeblich von mir begangene Straftaten.“

Die Frau Richterin Karn hat also schon wieder **gelogen** und **vorsätzlich** eine **bewusst unwahre Behauptung** in ihrer Beschluss-Begründung untergebracht.

Aus dem Erlass des Strafbefehls kann lediglich darauf geschlossen werden, dass der zuständige Richter einen hinreichenden Tatverdacht bejahte, nicht jedoch, dass er von der Schuld des Angeklagten überzeugt war.

Und zum Abschluss hat die Frau Richterin Karn aus reiner Gewohnheit noch eine **Lüge** loswerden müssen, also eine **vorsätzlich** aufgestellte **bewusst unwahre Behauptung** in ihrer Beschluss-Begründung, denn was geschlussfolgert werden kann hat der Beschuldigten/Angeschuldigten bereits im Schreiben vom 28.02.2023 ([\[IG_K-JU_425\]](#)) ausführlich beschrieben und aufgrund der hinzu gewonnenen Erkenntnisse u.a. aus der Akteneinsicht schrittweise ergänzt ([\[IG_K-JU_425\]](#), [\[IG_K-JU_432\]](#), [\[IG_K-JU_437\]](#), [\[IG_K-JU_438\]](#) und [\[IG_K-JU_444\]](#)).

Hörauf sind Ihnen ja aus der Bearbeitung meines Ablehnungsgesuches (**Pkt. 1**) die oben aufgelisteten Straftaten der diversen anderen Personen aus der Akte **17 Js 29329/22** bekannt - gegen diese aus der Akte ersichtlichen Straftaten (obige Liste) haben auch Sie **keine geeigneten adäquaten Maßnahmen** zur Einleitung von entsprechenden Ermittlungen wegen **dieser** Straftaten unternommen.

§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO

(1) [...]

(2) **Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.**

(3) **Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.**

Hiermit stelle ich nach **§ 24 StPO** das Gesuch Sie, die **Richterin Frau Karn** wegen Besorgnis der Befangenheit im Verfahren Az. **17 Js 29329/22** abzulehnen, weil sie: „zur Durchsetzung dieser politisch motivierten Willkürjustiz Rechtsbrüche (**eigene Rechtsbrüche unter Pkt. 1 und Strafvereitelungen im Amt unter Pkt. 2**) begangen hat (= **Grund der Ablehnung**). Ich verlange entsprechend **§ 24 Abs. 3 StPO** mir „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO

(1) „Das Ablehnungsgesuch ist bei dem **Gericht**, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]"

§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag

(1) „Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...]"

Nach **§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters StPO Abs. 1 und 3 Nr. 1** gilt:

„(1) **Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.**

(2) [...]

(3) **Über die Ablehnung ist spätestens vor Ablauf von zwei Wochen und stets vor Urteilsverkündung zu entscheiden. Die zweiwöchige Frist für die Entscheidung über die Ablehnung beginnt**

1. mit dem Tag, an dem das Ablehnungsgesuch angebracht wird, [...]"

Mit freundlichen Grüßen


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anhang 20230525_Rüter_ANALYSE und KOMMENTIERUNG des Beschlusses der RiAG Karn des Amtsgerichts Ebersberg vom 17.05.2023 zur Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs des Dr. Arnd Rüter wegen Befangenheit des Richters Kaltbeitzler

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 8560 26.05.23 15:14
Sendungsnummer: RT 6270 4174 2DE

Einschreiben

Lina Karu



Information zum Sendungsstatus:
Coda bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.
Der Transport der Sendung beginnt
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



← → ↻ 🔒 <https://www.deutschepost.de/sendung/receiptDisplay.html?resultTy...> 📄 ☆ 🗄️ 📱 📶



SENDUNGSVERFOLGUNG

Einzelabfrage Geschäftskunden Nachforschung International Anmelden

Sendungsnummer: RT627041742DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

